

Zusatzbedingungen für Dienstverträge der Stemmer GmbH (Stand: September 2009)

Die nachfolgenden Zusatzbedingungen gelten **ergänzend** zu unseren **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** für sämtliche von uns geschlossenen Dienstverträge:

1. Vertragsgegenstand

Diese Zusatzbedingungen gelten für alle von uns geschlossenen Dienstverträge über Beratungs- oder Entwicklungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

2. Entgelte

- 2.1 Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte bestimmen sich nach dem uns tatsächlich entstandenen Aufwand. Der Kunde kann dabei zwischen unterschiedlichen Qualifikationsprofilen der einzusetzenden Mitarbeiter wählen. Es gelten die zwischen den Parteien vereinbarten und in unserer Auftragsbestätigung festgehaltenen Tagessätze für einzelne Manntage der betreffenden Mitarbeiter.
- 2.2 Ein Manntag umfasst acht Arbeitsstunden eines Mitarbeiters. Die Leistungserbringung erfolgt nur an Werktagen, d.h. montags bis freitags (ausgenommen gesetzliche Feiertage) in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr. Hiervon abweichende Arbeitszeiten sind von uns nur nach entsprechender Vereinbarung und bei Zahlung der üblichen Überstunden, Samstags-, Sonntags- und Feiertagszuschläge zu leisten.
- 2.3 Soweit im einzelnen Dienstvertrag nicht abweichend geregelt, ist der Kunde zusätzlich zur Zahlung sämtlicher anfallender Reise- und Unterbringungskosten sowie sonstiger Spesen für unsere vor Ort eingesetzten Mitarbeiter verpflichtet. Die Berechnung erfolgt auf Basis der individuell zwischen den Parteien vereinbarten Reisekosten- und Spesensätze oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nach dem tatsächlich entstandenen angemessenen Aufwand.

3. Arbeitsergebnisse / Rechtseinräumung

- 3.1 Der Kunde erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung eines durch uns oder einen unserer Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen geschaffenen Arbeitsergebnisses das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht, dieses Arbeitsergebnis für eigene Zwecke unbeschränkt zu nutzen. Der Kunde hat insbesondere das Recht zur unbeschränkten Vervielfältigung auf allen bekannten Datenträgern und im Netzwerk, zur Bearbeitung, Umgestaltung und Übersetzung, nicht aber das Recht zur Verbreitung des Arbeitsergebnisses im Original oder in abgeänderter Form oder zur Erteilung von Unterlizenzen an Dritte.
- 3.2 Wir sind berechtigt, Verfahrenstechniken, Entwicklungstools, Softwarebausteine und Arbeitsergebnisse gemäß Ziffer 3.1, die durch uns oder einen unserer Mitarbeiter im Rahmen der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen geschaffen werden, in sämtlichen Nutzungsarten für eigene Zwecke zu verwenden.